

## **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter in der Stadt Korschenbroich vom 4.11.1982**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 LWG (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268) hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 30.9.1982 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

Zur Deckung des Teils der Abwasserabgabe, den die Stadt für Einleiter zu zahlen hat, die nicht an das städtische Kanalgesetz angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten, erhebt die Stadt Korschenbroich eine Kleininleiterabgabe.

### **§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 20.09. des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlußfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM

im Jahr.

### **§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 4 Abgabepflicht**

- (1) Abgabepflichtig ist
- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstückes, auf dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.  
Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.  
Ein Eigentums- beziehungsweise Nutzungswechsel hat der bisherige Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 5 Heranziehung und Fälligkeit**

Die Kleineinleiterabgabe wird dem Abgabepflichtigen durch Zustellung eines Abgabenbescheides bekanntgegeben und von ihm angefordert. Die Kleineinleiterabgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie ist in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle zu entrichten. Eine nachgeforderte Kleineinleiterabgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 5,- DM und

- a) höchstens 500,- DM bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen
- b) höchstens 1.000,- DM bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen.

Für das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I 1975, S. 80).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

**§ 7**  
**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1950 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 4. November 1982

Freiherr von Mirbach-Graf von Spee  
(Bürgermeister)